

# Verbands-Zeitung



Stimme für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben

Rechtsblätterungen des Berthaes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgruppen

Offizielles Organ des Gewerkschaftsverbandes für Brauereien, Mühlen und verwandte Betriebe  
Sitz: Berlin, 25. Mai 1916  
Redaktion: Dr. G. Krieg, Berlin-Charlottenburg  
Schriftleiter und Redakteur: Berlin S. 21, Friedrichstraße 6  
Druck: Borsig'sche Buchdruckerei Paul Zinger & Sohn, Berlin 25. Mai

Verleger u. Herausgeber: Dr. Krieg, Berlin-Charlottenburg  
Schriftleiter und Redakteur: Berlin S. 21, Friedrichstraße 6  
Druck: Borsig'sche Buchdruckerei Paul Zinger & Sohn, Berlin 25. Mai

Gewerkschaftszeitung  
Gewerkschaften führen die Gewerkschaften zusammen  
Zeitung für Gewerkschaften Zeitung für Gewerkschaften

## Unser Verband im Jahre 1917.

### II.

#### Bewegungen.

Die Zahl der Angriffsbewegungen stellt sich im Jahr 1917 auf 434 in 1000 Betrieben mit 27 406 beteiligten Personen gegen 553 Bewegungen in 1150 Betrieben mit 29 821 Personen im Vorjahr. Somit im Laufe des Jahres mehrmals Bewegungen stattgefunden haben, wurden die Betriebe und Personen nur einmal gezählt. Erstmalig nahmen an der Bewegung teil bzw. erhielten Lohnzuschüsse oder Leutungszulagen 799 Betrieben im Jahre 1917 gegen 4176 im Vorjahr. Das ist ein Beweis, wie die Kollegen sich selbst geschadet haben durch Fernbleiben von der Organisation. In die Bewegungen 1917 waren eingegriffen:

304 Brauereien mit 23 990 Personen,  
119 Mühlen mit 2680 Personen,  
17 Brennereien mit 286 Personen,  
42 Bierläden mit 204 Personen,  
15 Mälzereien mit 161 Personen,  
3 andere Betriebe mit 85 Personen.

Insgesamt wurde erreicht für 27 406 Personen ein Mehreinkommen von 194 715,50 Pf. pro Woche oder im Durchschnitt 7,10 Pf. pro Betrieb und Woche. Das Jahresergebnis am Mehrlohn ist 10 125 252 Pf. Für 10 120 Personen wurden ferner die Fäste für Überstunden und Sonntagsarbeit erhöht, davon für 7414 Personen in gleicher Höhe als die Zuschläge durch die Leutungszulagen, für 33 Personen trat eine Verkürzung der Arbeitszeit um 1 Stunde pro Tag ein. Für 384 Personen wurden Zuschläge von 1 bis 6 Pf. pro Woche erreicht, für Tujour eine höhere Bezahlung von 50 Pf. bis 1,50 Mark für 1065 Personen, höheren Zuschlag für Nachtschicht von 25 bis 60 Pf. pro Schicht und 3 Pf. pro Woche für 107 Personen.

A b w e h r bewegungen fanden, soweit darüber berichtet wurde, 169 in 174 Betrieben mit 8069 beteiligten Personen statt. Die tatsächliche Zahl ist weit größer, viele Bewegungen werden nicht gemeldet. Sollen Erfolg hatten 145 Bewegungen mit 7900 Personen. Unter diesen mit Erfolg beendeten Abwehrbewegungen richteten sich

37 gegen Verkürzung des Lohnes,  
14 gegen Verlängerung der Arbeitszeit,  
17 gegen Richtgewährung des Urlaubs,  
23 gegen Entlassungen,  
7 Fälle betrafen Überstundenbezahlung,  
6 den § 616 BGB.  
5 Fälle Sonntagsarbeitbezahlung,  
1 Fall Koalitionsrecht,  
1 Fall Spesen,  
14 Fälle Freibier,  
20 Fälle andere Verschlechterungen.

A b g e w e h r t wurden u. a. eine Arbeitszeitverlängerung von 1820 Stunden pro Woche für 401 Personen, eine Lohnkürzung von 643 Pf. pro Woche für 241 Personen, Urlaubskürzung von 1092 Tagen für 688 Personen.

S t r e i k s fanden im Berichtsjahr 11 statt, und zwar 5 Angriffsstreiks mit 148 und 6 Abwehrstreiks mit 98 beteiligten Personen. Mit vollem Erfolg endeten 5 Angriffs- und 5 Abwehrstreiks, mit teilweisem Erfolg 1 Abwehrstreik. Die Ursachen der Angriffsstreiks waren in allen Fällen Lohnforderungen, die Ursachen der Abwehrstreiks in 4 Fällen Lohnkürzung, in 1 Falle Entzug der Zusatzkarte, in 1 Fall Ver schlechterung der Rost.

#### Vertreterkämpfe

wurden im Berichtsjahr nur in beschränkter Zahl ver erhoben, und zwar 10 für 10 Betriebe mit 194 beschäftigten Personen. Eine Anzahl Betriebe, mit welchen in Friedenszeiten Tarifverträge vereinbart waren, wurden stillgelegt. Die Tarife für diese Betriebe sind bei der Zusammenstellung als nicht bestehend betrachtet worden; auch aus anderen Gründen mussten einige Verträge aus der Zahlung ausgeschieden werden. Der Verlust der Tarifverträge hätte sich demnach von 187 Verträgen für 10 Betrieben mit 33 559 beschäftigten

Betrieben Ende 1916 um die im Jahre 1917 zugekommenen vermehrten auf 291 Verträge für 1420 Betriebe mit 34 063 beschäftigten Personen. Allerdings kann nicht behauptet werden, ob die Zahl der als beschäftigt angegebenen Arbeiter genau stimmt, da infolge äußerer Einflüsse verschiedener Art täglich Verschiebungen sich ergeben und eine genaue Statistik zurzeit unmöglich ist.

**Berichtigung.** Über die Zofakkassen muss es in voriger Nummer im ersten Artikel richtig heißen:

Die berichtenden Zählstellen hatten 1917 eine Gesamteinnahme von 114 306 Pf. gegen 128 390 Pf. im Vorjahr, darunter aus Beiträgen 82 452 Pf. im Vorjahr 90 735 Pf. An Unterstützungen aller Art zahlten diese Zählstellen 32 241 Pf. im Vorjahr 68 248 Pf. Der Zofakkassensaldo stieg von 286 284 Mark in 1916 auf 308 645 Pf. Ende 1917.

#### Bleibende Mängel im Koalitionsrecht.

Die Regierung hat endlich den Gesetzentwurf über die Aufhebung des § 153 G.O. eingereicht. Die Zustimmung des Reichstags ist außer Zweifel. Damit fällt ein Ausnahmegericht gegen die Arbeiter, und es wird ein neuer Schritt zur inneren Freiheit in Deutschland getan.

Aber so bedeutungsvoll und schwierigwert dieser Fortschritt ist, so notwendig ist andererseits die Warnung, ihn nicht zu überdrücken und die bleibenden Hemmungen des Koalitionsrechts nicht zu übersehen. Hemmungen, die teils durch die Gesetzgebung, teils durch den in Verwaltung und Rechtsprechung herrschenden Geist und endlich durch die wirtschaftlichen Marktverhältnisse verhuldet sind. Letztens mache, wie der „Z. A.“ aus Frankfurt a. M. geschrieben wird, in einem Vortrag, den er am Donnerstag, 25. April, im Frankfurter Gewerkschaftskongress hält, Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer nochdrücklich aufmerksam.

Zunächst, so betonte Dr. Sinzheimer, besteht immer noch der beständige Streitpunkt, wonach es als Eroberung ausgelegt werden kann, wenn ein Gewerkschaftsleiter verhindert, auf einen Unternehmer einzutreten, um einen Streit zu verhüten. Das Reichsgericht steht noch immer auf dem Standpunkt, dass es einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bedeutet, wenn jemand fünf Pfennige Lohn mehr haben will und etwa mit der Arbeitsniederlegung droht. In der „Arbeitszeitung“ ist schon geschrieben worden, dass jeder Streit eine Eroberung ist. Nach dem Kriege aber wird vielleicht eine Arbeitszeitverkürzung unangenehmer empfunden werden können, wenn alle Produktivkräfte angepönt werden müssen, wenn die Ansicht allgemein wird: „Der Streit stößt das Volk ab.“ Daraus kann unter dem Erschließungsparagraphen noch viel, viel Unheil angerichtet werden.

Die zweite Hemmung ist, dass es immer noch möglich ist, das Streitproblem zu verhindern. Wie die Fälle sind vor einigen Jahren die Polizeiverordnungen aus der Erde geworfen; dadurch ist zwar das Streitproblem an sich nicht verboten, aber es wird im Interesse des Verkehrs nicht geduldet. Mit diesen Strazenpolizeiverordnungen, die es in das vom Richter nicht nachprüfbare Erreichen jedes Schlamms stellen, ob er den Verkehr als bedroht ansieht, wird das Koalitionsrecht praktisch zum Teil ausgewalzt. Mit Haftstrafen bis zu sechs Wochen kann hier jetzt zersetzt werden, was an preußischer Koalitionsfreiheit übrig bleibt.

Die dritte Hemmung ist die, die von Unternehmenseite kommt. Er kann mit jedem Arbeiter vereinbaren, ich beschäftige dich nur, wenn du ja oder sofohlst bist oder gar keinem Verein angehörst, er kann schwarze Listen anlegen, kann einen partikulären Arbeitsnachweis führen, kann ihm Vergünstigungen entziehen und anderes mehr. Das sind private Verhältnisse, die dem Koalitionsrecht hindern in den Weg treten, die Bekämpfung der persönlichen Freiheit

Damit ist die Liste noch nicht erschöpft. Zur Koalitionsfreiheit gehört der Koalitionskauf: Streit, Boykott. Nun bleibt aber beiseite der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der bei einer Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt, den anderen Teil zum Schadenerlass verpflichtet. Wir kennen die Urteile, die einen Streit zur Abschaffung der Heimarbeit, zur Erlangung des Verbots der Nacharbeit oder zur Anerkennung der Gewerkschaft als gegen die guten Sitten gerichtet erklären. Hier liegt die sumpfe Gefahr im Geiste des Richtertums, das heute individualistisch urteilt. Die Erziehung, die klassenanschauung wird hier die Falltür für die Koalitionsrechte der Arbeitersklasse.

Gerade in diesem Zusammenhang sehen wir die feinen Nüancen, die nach dem Dreiklassenwahlrecht hinübergeföhrt sind. Solange das Beamtentum dort eine reaktionäre Stütze findet, wird es sich so schnell nicht ändern. So ist die Abschaffung des Dreiklassenwahlrechts auch aus diesen wichtigen Fragen heraus eine Lebensaufgabe für die Gewerkschaften.

Das wichtigste ist aber: uns fehlt ein Koalitionsrecht, ein positives Recht. Letzter in Bern hat es ausgetragen: Das Koalitionsrecht ist frei — nämlich vogelfrei . . . Wollen wir ein Recht auf Vereinigung, dann müssen auch die daraus hervorgehenden Handlungen rechtsverbindlich sein. Deshalb müsste der Tarifvertrag, dieser Schutzwall des Arbeiters, als eine rechtliche Verfassungsumfunde im gewerblichen Leben gesetzlich geschützt sein. Der erste Artikel in einem Koalitionsrecht müsste lauten, dass diejenigen Normen, die das Koalitionsrecht schaffen, auch rechtsverbindlich sind. Es gehört ferner dazu eine Anerkennung der Gewerkschaften als selbstverwaltende Autverantworten und als Träger der sozialen Gesetzgebung, als Hauptponent der selben. Im neuen Arbeitskammergesetz ist ein kleiner Schimmer davon, aber nicht mehr als das. Der Gelehrte hat nicht den Mut, den Gedanken größer zu lassen, den Gewerkschaften in der Gesetzgebung ein positives Stück zuzuteilen.

Eine weitere Hemmung, die bestehen bleibt, ist der Herrenstandpunkt der Unternehmer. Die gleichen Kreise, die feinen Verständigungsfrieden wollen, wollen auch dem Arbeiter gegenüber Herrenrat eignen. Deshalb gehört zum Koalitionsrecht die Anerkennung der Gewerkschaften und der Verhandlungspflicht, die Verpflichtung zum Verhandeln. Es ist gemeingefährlich, einen Kampf heranzubringen, nur weil man mit einer Organisation nicht verhandeln will.

Endlich das Wichtigste: Das Koalitionsrecht muss ein Stück persönlicher Freiheit sein. Jeder Verbieter darf durch schwarze Listen oder andere Bekämpfung einzuengen, darf bestört sein. Es gilt also, nicht nur die negativen Hemmungen zu beseitigen, es gilt auch zu schützen. Die Gesetzgebung durch den Staat hat den Rotheil, dass sie immer zu spät die Erfordernisse erfasst: hier müssen die Gewerkschaften als die Pioniere erachten. Arbeitszeitverkürzung, Schutz von Leben und Gesundheit, das sind Linge, die der Tarifvertrag regeln kann, die wichtigste Aufgabe der sozialen Gesetzgebung muss sein, hier dringend einzutreten durch großzügige Entwicklung des sozialen Rechtes.

#### Staatsbürger zweiter Klasse

„Kenne sie nur mit einer Wimper zu deinen, sind sie verloren.“ schrieb der Historiker Prof. Delbrück in seinen „Schriften“ kurz nach Veröffentlichung der Wahlrechtsvorlage den zu ihrer Vertretung berufenen Minister ins Staatsbuch. Er hat recht bekommen. Auch in der dritten Zeitung wurde das gleiche Wahlrecht, so wie es die Regierung versteht, mit 186 gegen 180 Stimmen abgelehnt! Und das, obgleich die Regierung sich zu „Sicherungen“ bereiterklärt hat, die faktisch eine eventuelle „radikale Wehrhaft“ des Abgeordnetenhauses flügelhaft zu machen geeignet wären, ganz abgesehen von der vorgefeierten „Großen Kammer“, in der Großgrundbesitz und Großindustrie dominierten sollen. Mit dem Angebot dieser „Sicherungen“, die in der Wahlrechtsvorlage nicht zu finden sind, die von der Regierung leicht nicht für

"Haftschmiede" erkannt wurden! — hat die Meierin schon mehr als mit „einer Kürze geziert“. Durch die von ihr zwischen der zweiten und dritten Zeitung abgesetzten Verhandlungen soll auch die gegenwärtige, bisher unsichere Wohnungssicherung zum Vorteil des Vermieters verschoben werden, bis eine Gesetzesänderung anders bestimmt; und über dies soll jedem Mieterverfügungserlass mit einer gesetzlichen Frist, wenn es keinen Sonderfall einer „Siedlungsnotwendigkeit“ gäbe, eine „Siedlungsfreiheit“ dem zuständigen Raum denken: eine „Wohnturmsicherheit“ auch im „Grenzenhaus“! Die Mietzinsen dieser ungewöhnlichen Bindung der zukünftigen Gesetzesgebung stand schon fest, trotzdem lehnte auch da noch die 236 Konservative, Freikonservative, Nationalliberale und Zentrumspartei das gleiche Wahlrecht ab. Sie wollten diese Bindungen und außerdem ein Plurizahlrecht. Waren schließlich die Volksrechtsfeindlichen Nationalliberalen, die zur dritten Abstimmung einen Drittummenantrag einbrachten, der mit 338 gegen 73 Stimmen abgelehnt wurde (weil er den Konkurrenten noch nicht plakatativ genug war), nicht gerötigt gewesen, um des geringen Rechtes ihrer politischen Reputation willen gegen den, von ihnen entfackten, Beschluss der Kommission und der zweiten Abstimmung zu stimmen, dann würde jetzt noch das Siebenstimmenvotumrecht für Wünsche gefangen sein. So aber wurde auch dieses abgelehnt, mit 220 gegen 191 Stimmen. Nunmehr stand die gesetzte Regierung vor einem „Rafuum“, vor einem Sack in ihrer Vorlage, der jetzt das Sterntisch, die Wahlrechtsverfassung, fehlt! Ein unvervollständigter Wirkung.

Als am 10. April der Hofkriegsratwärter Mittmeister und Abg. Graf v. Spee zu Beginn der zweiten Abstimmung „ direkt vor der Front“ kam und dreist die Vertragung der Weiterberatung „bis nach Kriegsschluss“ beantragte, erklärte die Regierung erlost, im Falle der Annahme dieses Verschleppungsantrages würde sie sofort vor dem „Kriegszeit Verfassungsmittel“, das ist die Auflösung, Gebrauch machen. Nachdem aber ihre Vorlage verhunzt und zerrissen war, sagte die Regierung im Rückzuge, sie würde nicht „auflösen“, sondern die Entfernung des „Grenzenhauses“ anstreben und dann, nachdem das Verbündungsergebnis und die „Kriegslage“ sei, zur Auflösung fahren. Eine Annahme des gleichen Wahlrechts im „Grenzenhaus“ ist ohne großes „Risiko“ ausgeschlossen. Die „Verständigung“ mit der Landtagsmeiheit wird aber auch nur möglich sein, wenn die Regierung ihre Vorlage tatsächlich präsentiert. Und sie hat es betrügt bereits getan, indem sie am 14. Mai erklärte, über eine Zusatzstimme für Wähler im Alter von mindestens 50 Jahren „würde sehr reden lassen“!

Nach der Volkszählung von 1907 hatten vom den wärmesten Erwerbsarten Brüchen im Alter von über 14 Jahren 20—21 Proz. das 50. Lebensjahr erreicht bzw. überschritten. In der industriellen und städtischen Bevölkerung aber ist diese Altersklasse weit weniger vertreten. Nach den Erhebungen der preußischen Geheimerkundigung 1912 waren von je 100 Arbeitern 50 Jahre alt und älter: in der Textilindustrie 16,9, Holzindustrie 15,5, Chemische Industrie 12,1, Alimentarindustrie 10,7, Kleiderei- und Metallindustrie 9,7, Glasindustrie 9,4, Buchdruckerei 8,9, Eisenwaren 8,0, Maschinenindustrie 8,0, Großherstellung 7,0. In der Grubenindustrie des Regierungsbezirks Tüpfeldorf waren von je 100 Arbeitern in den Grubenbetrieben nur 4,7, in den Kleiderbetrieben nur 6,32 genau 50 Jahre alt und älter. In der Bergbausindustrie stellen diese Altersklassen ebenfalls nur geringe Mengen dar. Tritt doch hier die Gemeinwohldienstlager im 50. Lebensjahr ein (Durchschnitt der preußischen Arbeitsmarktsgenossen). Und doch will die prengende Regierung über eine Zusatzstimme für die minderjährigen 50-jährigen „mit sehr reden lassen“, glaubt anstreben, oder tut doch, ob wenn sie es glaubt, eine solche Entwicklung der Industriearbeitermassen befürchtet sich immer noch „auf der Grundlage des gleichen Wahlrechts“. Weil die Industriearbeiter sich tatsächlich ändern, in viel größeren Scharen als die übrigen Erwerbsarten im Alter von noch nicht 50 Jahren hinzubilden. Dafür sollen sie obendrein als Staatsbürger zweiter Klasse behandelt werden!

### Mietzinssteigerung gegen Mieterwucher.

Die Kapfzung unserer gesamten Wirtschaft an die Kriegsbedürfnisse hat zu einer fast vollständigen Entstehung des privaten Wohnungsmarktes geführt. Die Folge ist ein ständig zunehmender Wohnungsmangel, der sich in einigen deutschen Großstädten bereits zu einer fühlbaren Wohnungsmangel ausgebaut hat. Die Haushalte benötigen diese Zunahme in vielen Städten zu den rückständigsten Mietpreiserhöhungen, denen sich die meisten davon betroffenen Mieter leider ohne entschuldigte Gewissheit unterordnen, weil sie fürchterlich bei Mietzinssteigerung der Mietzinssteigerung ihrer Wohnung zu verlieren und mit ihrer Familie abdanklos zu werden. In einigen Orten hat das geringe Angebot bestehender oder neuwerdender Wohnungen schon zu einer förmlichen Versteigerung dieser „heimlichen“ unter der weit größeren Zahl von Wohnungssuchenden geführt, von denen dann der Mietbietende den Kaufpreis erzielt. Durch diese Art der „Woh-

nungsmangel“ wird natürlich die Wohnungsmiete zur Gnade des Hauswirts durch die Mieter selbst weit über den ursprünglichen Satz hinaus in die Höhe geschoben. Neben der entstehenden Verkürzung des Wohnungsbaues bestehen viele Schwierigkeiten durchsetzende Maßnahmen zu einem schnellen Ende der Mietzinsen gegen den Mieter zu bringen würde und gegen die ungewöhnlichsten Mieterverhältnisse.

Durch die Mietzinssteigerungssätze nach einer Preisverordnung des Ministers bei den Untergeschichten eingerichtet oder von höheren Stadtgemeinden begründet werden können, wird bereits ein gewisser Mieterschutz gegen den Mieterwucher aufgestellt. Wenn sie diese Maßgabe wirklich erfüllen sollen, werden sie mit größerer Vollmacht versehen und überall weiter ausgebaut werden müssen. Dieses Maßnahmen würde sich sowohl auf die Vermittlungsfähigkeit bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Hauswirt, als auch auf den Wiederaufbau von Streitfällen zwischen Hauswirt und Hypothekengläubiger zu erstrecken haben.

Zur Verhinderung unlöslicher und ungerechtfertigter Mietzinssteigerungen sollte jede wissenschaftliche und einfache Erhöhung der Wohnungsmieten gesetzlich verboten werden. Und zwar müsste sich dieses Verbot nicht nur auf bewohnte Wohnungen und alte Mieter, sondern auch auf die Vermietung von Wohnungsmieten an neue Mieter erstrecken. Für die Festsetzung des von einem neuen Mieter zu zahlenden Mietzinses müsste die von seitens Vermieter gezahlte Wohnungsmiete maßgebend sein. Dadurch würde verhindert werden können, dass ein Hauswirt einen alten Mieter auf die Strafe setzt, nur um durch die Neuerinnierung einen höheren Gewinn aus der Wohnung herauszuholen.

Zur Entscheidung darüber, ob für eine Mietzinssteigerung begründete Ursachen vorliegen oder ob sie als ungerechtfertigt anzusehen ist, ist das Mietzinsenamt die berufene Stelle. Es hätte die Gründe zu prüfen, die vom Hauswirt für eine beabsichtigte Mietzinssteigerung geltend gemacht werden. Alle Auswendungen des Hauswirts, den Wert einer Wohnung für den Mieter zu steigern, z. B. Neuanlagen von Gas oder elektrischem Licht, Errichtung von Warmwasserleitung oder der Schornsteinsanitation und andere ähnliche Maßnahmen werden vom Mietzinsungsamt ebensozeitig unbedenklich gelassen werden können bei der Prüfung der Wohnungsmieten wie eine Steigerung der Kosten für die Stromhaltung des Hauses und der in ihm vorhandenen Wohnungen oder eine Erhöhung der Zinsen für die auf dem Hause stehenden Hypotheken. Die aus derartigen Umständen gefolgte Mietzinssteigerung müsste aber, falls sie vom Mietzinsungsamt als gerechtfertigt erkannt wird, nicht dem Hauswirt überlassen, sondern ihr Betrag müsste ebenfalls vom Mietzinsungsamt festgesetzt werden, denn auf der anderen Seite das Recht zugeschlagen werden müsste, Wohnungsmieten, deren Höhe es auf Grund seiner Prüfung als ungerechtfertigt erklärte, herabzusetzen.

Weil zur Begründung von Mietzinssteigerungen vom Hauswirt in vielen Fällen die Steigerung geltend gemacht werden kann, wäre die Wittmannschaft der Mietzinsungsämter auch auf dieses Gebiet auszudehnen. Wie sie den Mieter gegen ungerechtfertigte neue Belastungen durch den Hauswirt schützen sollen, so würde dieser auch gegen unbegründete Versteigerungen des auf seinem Hause lastenden Zeitgeldes durch den Hypothekengläubiger zu schützen sein. Daher müssten die Mietzinsungsämter ermächtigt werden, auch über die Steigerung der Hypothekenraten zu befinden und zu entscheiden. Der in dieser Richtung dem Hauswirt gewährte Schutz würde mittelbar ebenfalls dem Mieter zugute kommen.

Natürlich müsste den Mietzinsungsämtern auch die Entscheidung über Rüttigungen von Mieteren durch den Hauswirt zugeschlagen mit der Erhöhung, solche Rüttigungen als ungültig zu erklären, die es als ungerechtfertigt festgestellt hat. Auch bei der Verweigerung der Vermietung einer Wohnung durch den Hauswirt ohne einen triftigen Grund, z. B. nur wegen zu hoher Kinderzahl des Mieters, müsste das Mietzinsungsamt schlichtend einzutreten in der Lage sein und schriftlich auch zur Entscheidung über denktige Streitfälle bevollmächtigt werden. Dadurch würde bis zu einem gewissen Grade verhindert werden können, dass bei dem durch die Kriegswirtschaft gesteigerten Wert eines reichen Kindergarten für das Volksgesamt in erster Linie die kinderreichen Familien unter der Wohnungsnott zu leiden haben. Schließlich würden auch alle vom Mietzinsungsamt nicht genehmigten und abgelehnten Vereinbarungen zwischen Mieter und Hauswirt oder zwischen Hauswirt und Hypothekengläubiger als ungültig zu erklären und aufzuhoben sein.

Von großem Wert für einen wirtschaftlichen Mietzins ist neben diesem Ausbau der Mietzinsungsämter und der behandelten Ausdehnung ihrer Befugnisse und Vollmachten die Ablösung aller einseitigen Wohnungsnachweise der Haushaltswereine durch gemeinsame Wohnummitten mit dem Mieter.

stellen. Bei diesen neutralen, von besonderer staatlichen Beamten zu verwaltenden Nachweisen kann die Mieter ebenfalls mehr Vertrauen haben, da der einfache Vermittlung der Mietzinsungsämter auf die tatsächlichen und tatsächlichen unzureichenden Nachweise keine Angabe gemacht werden kann. Sicherlich würdet die Erfüllung dieser gesetzlichen Wohnungsmiete die Mieter und Mieterinhaber gebunden werden, nur bewohnte und bewerbende Wohnungen unterliegen der behördlichen Vermittlungsstelle zu melden, da nur bei einer derartigen Meldepflicht eine erfolgreiche Vermittlungstätigkeit gewährleistet ist. Mit dem Wohnungsmangel mögliche eine geringe in die Vermittlungs- und Auskunftsstelle für alle Wohnungsmangelangelegenheiten verhenden werden, die zur guten Arbeit des Nachwes viel beitragen und jetzt Wirkung fördern würde.

Schließlich gehört zu einer guten Ausgestaltung des Mietzinses selbstverständlich auch der tatsächliche Hauswirt der Wohnungsaufsicht. Ihrer Wittmannschaft müsste eine Wohnungsmietzinsordnung zugrunde gelegt werden, die den hygienischen, sittlichen und sozialen Forderungen der Zeit vollauf gerecht wird und in der Erfüllung dieser Forderungen sowie in jeder anderen Beziehung die Interessen des Mieters wacht. Zwiefellos könnte eine gerechtigkeitsprechende ausgebauten Wohnungsaufsicht auch viel zur Förderung der gemeindeamtlichen Wohnungsnachweise und zur Unterstützung der Beratungs- und Auskunftsstellen für Wohnungsmangelegenheiten sowie auch der Mietzinsungsämter beitragen.

Solangen sich das Angebot von Wohnungen und die Nachfrage einigermaßen die Wage halten oder das Angebot die Nachfrage übersteigen, konnte die Gestaltung des Mietzinses dem Gesetz von Angebot und Nachfrage überlassen bleiben. Jetzt haben sich die Dinge aber gründlich gewandelt, und sie ändern sich, je länger der Krieg dauert, immer mehr. Zu diesen Städten überwiegt die Nachfrage nach Wohnungen das Angebot schon bedeutend. Das wird noch viel schlimmer werden, wenn bei Beendigung des Krieges die vielen kriegsgetratenen Soldaten, die noch keinen eigenen Haushalt begründeten, aus dem Felde heimkehren werden und das Verfaulente nachholen wollen. Wenn ferner die vielen Parre, die ihre Eheschließung bis zur Friedensschluss verschoben, heiraten und eigene Wohnungen suchen werden, und wenn endlich die Kriegsteilnehmer, deren Frauen bei der Einberufung des Mannes die Wohnung aufgaben und zu den Eltern oder anderen Angehörigen zogen, den eigenen Haushalt neu begründen wollen. Die daraus entspringenden Zustände werden so außerordentlich sein, dass auch ganz außerordentliche Mietzinsen getroffen werden müssen, wenn man ihnen gerecht werden will und wenn die große Masse der Wohnungsmieter in ihren Interessen nicht schwer geschädigt werden soll. Die fürz behardesten Maßnahmen zur Wahrung dieser Mieterinteressen werden dann das Mindeste sein, was in der Zeit des Wohnungsmangels und der Wohnungsnott zum Schutze der Mieter gegen den Mieterwucher und gegen andere Übervorteilungen durch den Hauswirt durchgeführt werden muss.

Paul Barthel.

### Beim Weltkriege.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Karl v. Wacker, Ottomar Oberger, Brauer, Schrempf, Stefan Fuchs, Unionbrauer, letzterer in Mühland gestorben;

Karl Wacker, Hans Lienhart, Malzer, Gandlerbräu.

Ob ihres Todes:

Berlin: Carl Merkens, Brauerei Pahlenhofer II.

Das Eisernen Kreuz erhielten: Paul Stahl, Fleischfresserarbeiter, Schultheiß II; Max Sontzsch, Fleischfresserarbeiter, Potschopf II; Gustav Unger, Fleischfresserarbeiter, Potschopf II, Verdienstmedaille vom Roten Kreuz, nämlich Berlin.

\* \* \*

Kriegswohlfahrtspflege für Erwerbslose, Intendanten und Witwen. Den Gemeinden wurden durch Beschluss des Reichstages Mittel zur Verwendung in der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellt. Hilfsbedürftige Ortsbewohner haben nach den Bestimmungen des Bundesrats das Recht, Beihilfen bei den Gemeinden, in denen sie wohnen, zu beantragen. Die Ausgaben für diese Kriegswohlfahrtspflege wird den Gemeinden aus Reichsmitteln wieder erteilt. Die auf die Wege gegebenen Unterstützungen tragen auch nicht den Charakter der Armenunterstützung. Utrecht auf die Kriegswohlfahrtspflege haben Erwerbslose, Reichsinvaliden und Witwen, wenn sie bedürftig sind. Bei einem Erlass des Reichskanzlers vom 15. September 1916 heißt es u. a.: Insbesondere können noch arbeitsfähige und arbeitswillige erwerbslose Intendanten und Witwen in gleicher Weise wie andere Erwerbslose die vor den Gemeinden eingerichtete Erwerbslosenfürsorge in Anspruch nehmen. Der Kriegswohlfahrtspflege darf der Rechtscharakter der Kriegen-

pflege nicht beigelegt werden. Zuhilfe zu holen ist, bei den in Betracht kommenden Gemeinden im Sinne der Eingabe vorstellig zu werden.

**Steuerfreiheit für Familienunterstützungen und Kriegsbeiträgen in Preußen.** Von der Besteuerung der Unterstützungen, welche Ehefrauen, Kinder usw. der aus Anlaß des Krieges eindringenden Mannschaften des Heerländchenstandes und Landsturms auf Grund des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1888 gewährt werden, ist nach einem Erlass des preußischen Finanzministers Abstand zu nehmen. Das gleiche gilt von Unterstützungen oder teilweisen Lohnfortzahlungen, die von den ortsübigen Arbeitgebern der Einwohner deren Familienangehörigen bewilligt werden.

Die am Hinterbliebenen bewilligten einmaligen oder laufenden Kriegsbeihilfen fallen zwar nicht unter diese Verfügung. Nach Ansicht des Kriegsministeriums wird aber gleichwohl von der Rechtfertigung dieser Bezüge zum steuerpflichtigen Einkommen bestanden genommen werden müssen, denn die bewilligten Bezüge stellen sich nicht als steuerpflichtige, allen Angehörigen der gleichen Kategorien gleichmäßig gewährte Erhöhungen ihres Einkommens aus einem Recht auf wiederaufnehmende Beziehungen, sondern als nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der Einzelpersonen bemessene steuerfreie Unterstützungen dor.

Die auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes gewährten Witwen- und Waisengelder sind von der staatlichen Einkommensteuer nicht befreit. Die Waisengelder als Einkommen der Kinder dürfen aber in diesem Falle dem steuerpflichtigen Einkommen der Mutter nicht zugerechnet werden. Dagegen sind in Preußen und im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes die Witwen- und Waisengelder von den Kommissionen abgabefrei. Im Königreich Sachsen sind nach einem Gesetz vom 25. Mai 1902 die den Hinterbliebenen infolge des Krieges verstorbenen Militärpersönlichkeiten gewährten Gebühren von allen Steuern befreit.

## Bewegungen im Berufe.

### Brauereien, Bierfestsäulen.

**+ Dresden.** Eine gut gesuchte Versammlung der Arbeitnehmer der Königbrauereien tagte am 13. Mai im Wulsdorffhaus. Kollegie Winkler erstattete Bericht über den Stand der eingeleiteten Lohnbewegung. Die Brauereien lehnten ein Eingehen auf die eingereichten Forderungen zurzeit ab und stellten das Unsinnen, noch circa zwei Monate zu warten. Die Maßnahmen haben der Organisationsleitung die Zustimmung gegeben, die Teuerungszulagen ab 1. Mai zu erhöhen, doch wollen sie erst abwartet, in welcher Höhe die Zulage in den Brauereien erfolgen wird. Die Brauereien begründen ihre Stellungnahme mit ihrem geringen Verdienst. Es steht jedoch fest, daß die bisherigen Geschäftsabschlüsse der Brauereien gute zu nennen sind. Die Brauereien in anderen Städten, wo die Löhne um 10 und noch mehr Mark höher sind, müssen doch sämtliche Rohmaterialien genau so teuer bezahlen als die hiesigen, und auch diese werfen, wie die Abschlüsse zeigten, noch ansehnliche Gewinne ab. Es liegt daher für die Arbeitnehmer kein Grund vor, die Stellungnahme der Brauereien als berechtigt anzuerkennen. Die Löhne im Brauereigewerbe sind derart niedrig, daß sie dringend einer entsprechenden Aufbesserung bedürfen. Wie Familienväter bei einem Minimallohn von 15 Mk. auskommen sollen, werden auch die Herren Direktoren nicht vorrechnen können. In der Debatte verzögerten alle Redner den Standpunkt der Brauereien und erklärten, mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln für die Errichtung der geforderten Löhne und Überstundenzulagen einzutreten. In einer Resolution spricht die Versammlung aus, daß sie die Gründe der Arbeitgeber für eine Vertragung der eingereichten Forderungen als nicht sichhaltig anerkennen könne; sie besteht auf den eingereichten Forderungen, die nach den Verhältnissen als niedrig bezeichnet werden müssen. Lohnkommission und Arbeiterschaftsäuse werden beauftragt, nochmals bei den Brauereien vorstellig zu werden.

Wetter befürworten sich die Arbeitnehmer des Oberbergs, über ihre geringen Teuerungszulagen, doch wurde ein Vorzeichen bis zur Erledigung der Forderungen in den Brauereien vertagt. — Kollegie Winkler ersuchte die Mitglieder noch, mehr als bisher vor dem ihnen austehenden Recht der höheren Beitragsklasse Gebrauch zu machen, da die Mitglieder sich dadurch höhere Unterstützungsätze sichern und dieser Beitrag doch in Zukunft Pflichtbeitrag werden dürfte.

**+ Dortmund.** In der letzten Versammlung erstattete Kollegie Brüllung den Bericht über den Abschluß der Bewegung auf Erhöhung der Teuerungszulage. Die Bewegung kam sonderbarweise nicht durch den Verband Rheinisch-Westfälischer Brauereien zum Abschluß, sondern durch den Verband Dortmunder Bierbrauer. Dieser gestattete der Boykottabschluß, keinen feineren Unterverbände über Lohnfragen zu verhandeln, heute dagegen überläßt er ihnen ausschließlich diese Angelegenheiten. Diese Umwandlung ist für spätere Verhandlungen bei Bewegungen von größter Bedeutung und die Arbeiter folkert sich diese Vorgänge genau merken und bestrebt sein, eine starke und gute Organisation zu schaffen, um all den etwas kommenden Dingen mit Erfolg entgegentreten zu können. Die Verhandlungen seien optimistisch recht schwierig gewesen. Die Forderung datiert schon vom August 1917, wo 18 Mk. wöchentlich verlangt wurden nebst angemessener Bezahlung der Überstunden an Werk- und Sonntagen. Mit dem Hinweis auf die schwedenden Fragen über Zusammenlegung von Betrieben sowie der sonstigen Unsicherheit im Gewerbe verstand es der Verband, außer einer Verhandlung weiteren

Verhandlungen nicht stattzugeben, sogar an ihn gerichtete Schreiben blieben unbeantwortet. Im November v. J. gelang es dann, durch den Verband Dortmunder Bierbrauer eine Zulage von 5 Mk. wöchentlich zu erreichen. Aber die sich immer erhöhten wachsende Preissteigerung der Lebensmittel, die wohl hier im Industriegebiet am höchsten sind, veranlaßte die Arbeiter, im Januar 1918 eine weitere Zulage von 5 Mk. also wöchentlich auf 24 Mk. zu verlangen. Diese Forderung wurde direkt an einzelne Betriebe vorgelegt, um eine schnellere Erledigung zu erreichen, die Betriebe gaben aber keine Antwort. Die Arbeiter riefen hierauf den Schlichtungsausschuß zur Entscheidung an. Es kam jedoch hier zu keiner Verhandlung; der Verband Dortmunder Bierbrauer sah sich auf dieses hin veranlaßt, in einer vom Verband anberaumten Versammlung die geforderten 20 Mk. zu bewilligen. Damit hatte diese Bewegung ihr Ende erreicht.

Aus all diesen Vorgängen müßten die Arbeiter lernen und ihre Organisation ausbauen, die Säunigen aufzutun, Ruhmehrende dem Verbante zuführen, denn nur die Organisation bildet in Lohnfragen und Arbeitsbedingungen den entscheidenden Faktor, der zugunsten der Arbeiter wirkt. Bedauert wurde, daß die Brauereien so lange brauchten, um von der gerechten Forderung überzeugt zu werden. Hervorgehoben wurde, daß zwei Betriebe bisher den vollen Betrag noch nicht ausbezahlt, ebenfalls seien in einigen Betrieben die Arbeiter vollkommen übergangen worden; das dürfe nicht vorkommen. Der Vertreter des Verbandes wurde beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Erledigung der Sache zu unternehmen.

**+ Kaiserslautern.** Endlich ist auch die diesjährige Tarifbewegung der Brauereiarbeiter von Kaiserslautern seinem Ende entgegengeführt worden. Wenn die Brauereiarbeiter von Kaiserslautern als die Säunigen schon vor dem Beginn derselben befreit hätten, so wäre ihre Geduld nicht auf eine derartig hohe Probe gestellt worden, und sehr viel Arbeit hätte dabei gespart werden können.

Der erste Tarifvertrag in Kaiserslautern wurde im Jahre 1913 für die dortigen Brauereien abgeschlossen. Unter der Leitung des Rechtsanwalts Schmidt aus Bielefeld wurden sämtliche Brauereien zu einer Tarifgemeinschaft zusammengezogen. In der Person des Rechtsanwalts Heinrich Kaiserslautern wurde ein Syndikus eingesetzt und alle Arbeiter- und Lohnfragen haben durch diesen zu geben. Dieser Tarifvertrag hatte eine 4½-jährige Dauer, bis zum 31. Dezember 1917, mit einer vierteljährlichen Ablösung.

Heutzutage, schon Anfang September, wurden der Tarifgemeinschaft zur Erneuerung resp. Verlängerung des Vertrages Forderungen unterbreitet. Die Lohnverhältnisse standen ziemlich an letzter Stelle unter den Pfälzischen Brauereien, und es mußte in Abhängigkeit der bestehenden Leiterung darauf gesehen werden, das Einkommen der Arbeiter zu verbessern. Die Brauereien gewährten im Jahre 1916 an die verherrdeten Arbeiter eine monatliche Teuerungszulage von 7 Mk., diese wurde später erhöht auf monatlich 15 Mk. und im Sommer 1917 auf monatlich 25 Mk. — Die ledigen Arbeiter sich man seit ausgenutzt, ebenso auch die weiblichen Arbeitskräfte, welche mittlerweile ebenfalls in den Brauereien beschäftigt wurden. Es wurde nun neben der bisherigen Teuerungszulage, welche wöchentlich zur Auszahlung kommen sollte, eine Erhöhung des Grundlohnes von 10 Mk. pro Woche an alle Arbeiter gefordert. Die jugendlichen Arbeiter sollen in die Tarifklasse genommen werden, deren Kategorie sie vertreten. Die Überstundenzulage an Werktagen sollen um 30 Pf. erhöht und die Sonn- und Feiertagsarbeit sollte mit denselben Zuschlag bezahlt werden. Auch das Pferdesätteln an Sonn- und Feiertagen sollen die Bierfahrer bezahlt erhalten. Ferner wurde eine Erhöhung der Nachschichtzulagen sowie Verbesserung der Säße für außerordentliche Arbeiten verlangt. Unter diesen Umständen sollte der Tarifvertrag auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Bei einer gültigen Verlegung der Bewegung war nach der Antwort nicht mehr zu denken, die Kündigung des Vertrages war nicht mehr zu umgehen. Endlich im November machte die Tarifgemeinschaft den organisierten Arbeitern ein Angebot. Sie sprach den Organisationen die Kompetenz zur Vertretung der Unorganisierten, deren Zahl leider ziemlich groß war, ab und stellte sich auf den Standpunkt, daß diese Leute mit den bestehenden Verhältnissen zufrieden seien. Die Teuerungszulagen sollten nun an verherrachte Arbeiter 40 Mk., an ledige Arbeiter 15 Mk. betragen und halbjährlich zur Auszahlung kommen. Den Arbeitern zeigte man kein Entgegenkommen. Die Arbeiter blieben auf der wöchentlichen Ausbezahlung bestehen und machten nochmals einen Vergleichsvorschlag, der dahinging, daß die wöchentlichen Teuerungszulagen für Verherrachte 15 Mk., für Ledige und weibliche 9 Mk. betragen sollen, sowie die Säße für Überstunden und Sonntagsarbeiter um 20 Pf. erhöht werden sollen. Ende Dezember machte dann die Tarifgemeinschaft folgenden Vorschlag: Die Brauereien gewähren an verherrachte Arbeiter eine wöchentliche Teuerungszulage von 10 Mk. für die Ledigen eine solche von 4 Mk. Die Überstundenzulage und Sonntagsarbeit werden mit einem Zuschlag von 10 Pf. bedacht. Nun kommt aber der Pferdesattel. Diese Zugehörigkeiten gewähren die Brauereien mir dann, wenn während der Tarifdauer seitens der Arbeiter keinerlei Forderungen auf Erhöhung der Teuerungszulagen gestellt werden.

Diesen Vorbehalt konnten die Arbeiter nicht annehmen. Sie nahmen lediglich die übrigen Zugeständnisse an und erklärten der Tarifgemeinschaft, daß sie es als selbstverständlich finden, wenn bei einer nachweislich eintretenden Veränderung der Lebenshaltung die Arbeiter um eine Erhöhung der Teuerungszulagen nachzufragen. In letzterer Sache scheiterte die ganze Bewegung. Die Arbeiterschaften wurden nun persönlich bei den Brauereien vorstellig, und dort wurde den Ausschüssen seitens der Brauereien erklärt, daß die Brauereien es als selbstverständlich finden, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Verhältnisse einzutreten. Die Organisationsvertreter seien schuld, wenn die Säße nicht schon längst ihre Erledigung gefunden habe. Man suchte für den Syndikus einen Prüfling zu haben und dazwischen wurden die Verbandsleiter erwählt. Es blieb nun kein anderes Mittel mehr übrig, als den Schlichtungsausschuß zur Vermittlung anzufragen. Die Sitzung fand am Montag, den 29. April, statt und endigte mit folgendem Vergleich:

Der Tarifvertrag wird bis zum 31. Dezember 1918 verlängert. Diejenigen Arbeiter, welche bisher über den Tarif hinaus entloht wurden, behalten diesen Grundlohn und fernerhin für neuintretende Arbeiter gelten die Lohnsätze des Tarifvertrages. Die Brauereien gewähren den verherrdeten männlichen Arbeitern eine wöchentliche Teuerungszulage von 18 Mk. den Ledigen eine solche von 8 Mk., zahlbar ab 15. April d. J. Für Überstunden wird zu den bisherigen Säßen ein Zuschlag von 20 Pf. gewährt; dieselben Zulagen gelten auch für die Sonn- und Feiertagsarbeiter.

Wohl hat uns das Resultat vor dem Schlichtungsausschuß nicht befriedigt. Nunmerhin aber ist der heimliche Standpunkt der Brauereien gebrochen und die wöchentlichen Teuerungszulagen sind mit gewissen Verbesserungen zur Erführung getreten.

Wir wollen nun hoffen, daß die Brauereiarbeiter aus diesen hartnäckig und zäh geführten Lohnkampf die nötigen Lehren gezogen haben. Sie werden eingesehen haben, daß sie von den Brauereien bzw. von der Tarifgemeinschaft nicht viel zu hoffen haben, mögen die Verhältnisse noch so schlecht werden. Die Selbsthilfe ist die beste Hilfe, und diese ist möglich, wenn alle Individuen endlich einmal die Augen aufmachen und sich vollzählig der gewerkschaftlichen Organisation anschließen. Nur zu bald wird der 31. Dezember da sein und mir zu bald werden wir uns von neuem mit dieser Frage zu beschäftigen haben. Wollen die Brauereiarbeiter ihre Lage verbessern, so müssen sie sich heute schon den entsprechend einrichten. Alles mögliche hat früher gewirkt. Einigkeit und Geschlossenheit sind die Voraussetzungen zu neuen Erfolg.

**+ Massow.** Unsere Versammlung am 8. Mai, welche von allen Betrieben gut besucht war, nahm die Abrechnung vom 1. Quartal und einen Vortrag des Genossen L. entgegen. Dann wurde von den Kollegen eine Besprechung über die Lohnverhältnisse gewünscht. Sämtliche Redner sprachen sich einstimmig dahin aus, daß der Lohn in allen Betrieben völlig unzureichend und mit den Lebensmittel- und Zeugpreisen nicht annähernd in Einstellung zu bringen sei. Letzteres sei mit noch zu Buchpreisen zu haben, ebenso Holzschuhe für Brauereiarbeiter. Der Vorstand wurde einstimmig beauftragt, sich mit dem Gauleiter in Verbindung zu setzen und einen Zuschlag von 8 Mk. pro Woche zu fordern.

## Kundschau.

### Aus Industrie und Beruf.

**Erlenmeyer.** die vielen Arbeitern fehlt. Die Brauereivereinigung für das Siegerland sagt im Bericht für das Geschäftsjahr 1917:

„In der Erkenntnis, daß nur in einem einzigen geschlossenen Vorgehen in der heutigen schwierigen Zeit die Interessen der Brauindustrie gefördert werden können und daß dieser Zweck nur durch ein dauerndes Zusammenarbeiten mit den großen Verbänden unseres Gewerbes erreicht werden kann, ist unsere Vereinigung dem Deutschen Brauerbund und dem Schuhverband als Mitglied beigetreten, während wir schon vorer Mitglied der Organisationen der mittleren und kleinen Brauereien waren.“

Was die Übernehmer als richtig erachtet haben, daß nur in geschlossenem Vorgehen in großen Verbänden die Interessen gefördert werden können, sollten die Arbeiter als die wirtschaftlich Schwachen schon lange begriffen haben.

Zum Biersteuergesetz nahm der Sonderausschuß des Deutschen Industrie- und Handelsrates in einer Sitzung am 4. Mai Stellung. Vertreter waren die Handelskammern zu Altona, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld-Worms, Essen, Friedberg i. H., Gießen, Hamburg, Kassel, Köln, Leipzig, Limburg, Stettin, Mainz, Weimar, Wetzlar, ferner der Deutsche Brauerbund.

Der Sonderausschuß gab eine Erklärung ab, in der unter anderem gesagt wird, daß die Höhe der Steuer vom Standpunkt des Gewerbes wie auch im Interesse der Gäste und Verbraucher nicht erträglich erscheint. Dringend geboten sei eine Ermäßigung der Säße auf 7,50 Mk. bis 10 Mk. pro Hektoliter. Ferner wird gemüßt, den Tarif in für das Kraftfahrtunternehmen der Steuer bis zum 1. Juli 1919 hinauszuschieben, sofern es nicht früher möglich wird. 50 Proz. Verlust des Friedenskontingents der Brauereien zu zuzuführen.

**The Rheinisch-Westfälische Brauindustrie 1916/17.** Nach einer Zusammenstellung der „Rheinischen Zeitung“ kamen 50 rheinisch-westfälische Aktienbrauereien im Geschäftsjahr 1916/17 einen Reingewinn von 11,88 Millionen Mark gegen 11,16 Millionen Mark im Vorjahr. Die Dividenden wurden 8 215 970 Mk. gegen 5 748 870 Mk. ausbezahlt, so daß sich auf das Aktienkapital von 87,19 Millionen Mark eine Durchschnittsdividende von 7,18 Proz. gegen 6,66 Proz. im Vorjahr ergab. Damit ist die Dividende des Jahres 1914/15 mit 6,95 Proz. noch übertroffen, die des letzten vorletzen Friedensjahrs 1912/13 von 7,86 noch nicht wieder erreicht. Auch die Rückstellungen aus dem Reingewinn wurden von 887 000 Mk. im Vorjahr auf 970 000 Mk. erhöht. Daneben gab es noch besondere Rücklagen im Betrage von 2,43 Millionen Mark. Daß die Gewinne in Wirklichkeit noch beträchtlich größer sind, er sieht man aus der Bewertung der „Rheinischen Zeitung“, daß bei einer Anzahl von Aktienbrauereien die Höhe der Abschreibungen auf Forderungen noch immer verschwiegen wird“. Der Bericht bemerkt, daß die Herstellung der Bier-Eisgetränke ebenfalls nicht unvorteilhaft war und auch die Verwendung des Getriebes im Dienste der Volksernährung durch Gemüse-, Kohlrüben- und Kartoffelproduktion.

Berichtet wird auch über die Betriebszentration im rheinisch-westfälischen Gebiet. Die Kloster- und Laupheimbrauerei hat sich mit der Mitteldeutschen Brauerei in Koblenz verschmolzen, die Tornmunder Aktienbrauerei hat die Tremontiabauerei in sich aufgenommen, das Schmidtbauerbräu in Düsseldorf die Wellerbrauerei mit sich vereinigt; die Tornmunder Unionbrauerei die Gildenbrauerei übernommen. Ein weiterer Schritt in diesem Konzentrationsprozeß ist die Übernahme der Voelumer Bergbrauerei durch die Viktoriaabauerei in Bremen. Damit haben eine ganze Anzahl von Brauereien ihre Selbständigkeit verloren.

In dem Hamburger Brauerei waren nach dem Bericht des paritätischen Arbeitsschreibers im Berichtsjahr 1917 im ganzen durchschnittlich 871 Personen beschäftigt gegen 1052 im Vorjahr. Die Nachfrage nach Arbeitsmangel war 438, die Vermittlung in gleicher Höhe; davon wurden 39 für fest und 814 vorübergehend eingestellt. Die Monatsdurchsände weisen während des ganzen Jahres keine im Arbeitsschreiber eingetragene Arbeitslosen auf. Alle Selbstzulieferer abgemeldet waren in den einzelnen Monaten des Jahres: 160, 162, 160, 159, 161, 158, 160, 161, 164, 168, 164, 164.

Der Verband deutscher Müller zur Kriegs- und Nebengewerbeaufsicht. Der Vorstand und der Engere Ausschuss tagten am 24. April in Berlin. Sie stimmten einer Gingabe der drei Reichsmüllerverbände zu, die Mahlöhne nach folgenden Staffel festzustellen: Mahllohn für 1000 Kilo-gramm bei 78—100 Proz. Beschäftigungsgrad vor der Erledigungsleistung 21,00 M., bei 51—75 Proz. Beschäftigungsgrad 26,50 M.; bei 26—50 Proz. Beschäftigungsgrad 30,00 M.; und bei weniger als 25 Proz. Beschäftigungsgrad 34,50 M.; ferner 8 M. Aufschlag für je 1000 Kilogramm Vermahlung für die Mühlen mit weniger als 25 Tonnen Zugsleistung und 2 M. Aufschlag für die bis 94 Proz. erhöhte Ausmahlung.

Weiter wurde beschlossen, die anderen Verbände zu folgenden Anträgen an die Regierung zu veranlassen:

- a) Die Einführung von Brot und Buttergetreide nach Beendigung des Krieges vorzugsweise zu fördern;
- b) die staatliche Mitwirkung dabei tunlichst bald einzuschränken und ganz aufzuheben;
- c) auch während der Übergangszeit nur diejenigen Mühlen mit Mahlgut zu beliefern, die schon vor dem Kriege in Betrieb gesessen sind; und
- d) bei der Auflösung des mobilen Heeres vorzugsweise gelernte Müller, Mühlendauer und Mühlbeamte zu entlassen.

Neben Punkt 10 wird berichtet, daß an die Müllerei die Frage herangetreten sei, ob und in welcher Weise in ihren Betrieben Kriegsbeschädigte beschäftigt werden können. Soweit es sich um leichtere Verlebungen handelt, z. B. Bein- und Fingerverletzungen, wurde angekündigt, daß es Pflicht der Müller sei, solche Leute einzustellen. Dagegen erschien der Versammlung die Beschäftigung Schwerbeschädigter, insbesondere Blinder und Tauber, nahezu ausgeschlossen, da solche Personen bei der umfangreichen Verwendung von Maschinen in den Mühlen leicht neue Schäden hervorbringen und auch eine Gefahr für den Betrieb bilden. Es käme jedoch auf die Verhältnisse des einzelnen Betriebes an, wie er sich zu dieser Frage stellen könne. Als Gackflider und Sortierer, auch als Münzer, könnten Kriegsbeschädigte wohl unter Bedürftigung der besonderen Verhältnisse nach Bedarf verwendet werden.

Das scheint ein recht engheriger Standpunkt, denn zwischen Leichtverletzten und Taubem und Blinden gibt es doch noch eine Menge Abstufungen von Kriegsbeschädigten, über die sich der Bericht nicht ausspricht. Wenn die "Verhältnisse des einzelnen Betriebes" nicht gegen die Interessen der Kriegsbeschädigten ausgepielt werden sollen, wird die Organisation schon auf dem Posten fein müssen, und da wird sich wieder zeigen, wie leistungsfähig der handelt, der der Organisation fernbleibt.

Gegen das Verbot der Nacharbeit, das anscheinend auf Anweisung der Staatsregierung erfolgte, wurde Beschwerde geführt. Die Versammlung sprach sich dahin aus, daß dadurch die Betriebe geschädigt würden, die auf unregelmäßige Naturkräfte angewiesen sind (Wind und Wasser); ein solches Verbot könnte nur ausgesprochen werden gegen Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Es müßte dagegen vorgegangen werden, daß etwa selbstwirtschaftende Kommunalverbände das Verbot der Nacharbeit durch Einführung in die Mahlverträge erzwingen.

Das Branntweinmonopol angenommen. Der Reichstagausschuß zur Vorberatung des Branntweinmonopols kam in seiner fünften Sitzung zur Abstimmung über den entscheidenden § 1. Dieser § 1 bestimmt in der Fassung der Regierungsvorlage, daß der im Land hergestellte Branntwein aus der Brennerei zu einem bestimmten Liefernahmepreis an das Reich abzuliefern ist. Die Verarbeitung von Branntwein zu Trinkbranntwein und der Handel mit Trinkbranntwein soll ausschließlich dem Reiche anliehen und für Rechnung der Monopolverwaltung betrieben werden. Dieser Paragraph wurde mit 14 gegen 12 Stimmen angenommen. Der sozialdemokratische Antrag, das Handelsmonopol der Regierung zu einem Erzeugermonopol zu erweitern, wurde gegen die Stimmen des Antragstellers abgelehnt.

#### Aus der Gewerkschaftsbewegung.

**Gewerkschaftliche Versammlungen ohne Anmeldefeife und Vorzensur.** Dasstellvertretende Generalkommando in Kassel hat verfügt, daß bei gewerkschaftlichen Versammlungen in Zukunft die Anmeldefeife fortfällt und gewerkschaftliche Mitteilungen nicht mehr der Vorzensur unterliegen. Die neuen Bestimmungen lauten:

"Bei gewerkschaftlichen Versammlungen genügt eine freiflüssige Anzeige vor Beginn der Versammlung."

"Ausgenommen von der Anmeldefeife sind Versammlungseinladungen und sonstige Veröffentlichungen der Gewerkschaften, soweit sie deren Angelegenheiten betreffen."

Die übrigen Versammlungen und Veröffentlichungen bleiben der Anmeldefeife 48 Stunden vor dem Stattfinden über der Ausgabe unterworfen.

#### Volkswirtschaftliches Soziales.

Um dem Bürger mit Güterwaren einen Riegel vorzuwerfen, hat das Kriegsnährungsamt Höchstpreise festgesetzt, die sich zwischen 1,80 M. für billige Sorten und 3 M. für die besten Bonbons (gefüllte Sorte oder Nahrungsmittel) bewegen, während Fondsanti nicht mehr als 2,20 bis 3,50 M. kosten dürfen. Der Kriegsausschuß für Dokumenteninteressen fürchtet, daß der Riegel sich doch als nicht stark genug erweisen wird. Schon jetzt haben wir ja nur selten deutsche Bonbons zu sehen bekommen, dafür aber sehr teuer Wachauer Ware, von der man freilich sagt, daß sie aus deutschen Fabriken stamme, und deren ausländisches Gewand, das Papier mit polnischem

Aufbrud, gleichfalls in deutschen Druckereien hergestellt werde. Da diese Behauptung, die auch gelegentlich einer Gerichtsverhandlung aufgestellt wurde, niemals widerriefen ist, muß wohl etwas Wahres an der Geschichte sein. Um so unbegreiflicher aber ist es, daß man diesem Aufzug nur dadurch zu steuern sucht, daß man verbietet, bei der im Land erzeugten Ware Einwiedelpapiere zu verwenden, die den Eintritt außerordentlicher Ware verhindern. Wir fürchten, daß die Hersteller für "Auslandsware" sich gar nicht um diese neue Verordnung kümmern werden und daß alles beim alten bleibt, denn von einem Einschreiten gegen den Preisunzug mit Auslandsware, das bringend notig wäre, verlaubt noch immer nichts.

#### Arbeiterversicherung.

Arbeitsverhältnis und Lohnstufe in der Krankenversicherung. In der Krankenversicherung richten sich die Leistungen wie Krankengeld usw. nach Lohnstufen, in welche die Versicherten auf Grund ihres Arbeitsverdienstes eingeordnet werden. Die Zuordnung geschieht von der Krankenkasse auf Grund der von dem Arbeitgeber bei der Anmeldung gemachten Lohnangaben. Veränderungen in den Lohnverhältnissen müssen von dem Arbeitgeber gemeldet werden. Von den Krankenklassen werden wachsende Klagen darüber laut, daß die Arbeitgeber ihnen Meldepflichten ungenügend nachkommen, insbesondere Lohnerhöhungen nicht melden. Die Folge ist, daß die Versicherten in zu niedrigen Klassen verbleiben und in Erwerbsunfähigkeitsfällen ein ungenügendes Krankengeld erhalten. So z. B. die Krankenkasse Straßburg i. S. eine Lohnerhöhung bei den Versicherten vorgenommen und festgestellt, daß bei mehr als der Hälfte der Versicherten die Löhne nicht richtig gemeldet waren. Die Ortskrankenkasse Leipzig hat bei 134 Arbeitgebern Betriebsrevisionen vorgenommen und bei 108 Verleugnungen der Meldepflicht festgestellt. Dabei waren 610 Versicherungspflichtige überhaupt nicht gemeldet, bei 2873 Versicherten waren Lohnveränderungen nicht angezeigt. Durch die Revisionen mußten die Arbeitgeber rund 14 000 M. Beiträge nachzahlen. Lehnsliche Feststellungen machen alle Klassen.

Die Versicherten seien ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie durch die Verleugnung der Meldepflicht seitens des Arbeitgebers keinen Schaden erleiden dürfen. Auch wenn sie überhaupt nicht gemeldet sind, haben sie Ansprüche an die Kasse; sind sie in einer nicht richtigen Klasse gemeldet, haben sie gleichwohl das Krankengeld nach der ausständigen Lohnstufe zu erhalten.

Weisen die Versicherten durch Lohnübere oder sonstigen Ausweis der Kasse ihren wirklichen Arbeitsverdienst nach, so hat die Kassenverwaltung die Angelegenheit von selbst zu ordnen. Die Ansprüche an die Krankenversicherung, die eine obligatorische Einrichtung ist, hängen von bestimmten Tatumsständen ab, nicht von Erfüllung von Ordnungsbootschriften, wie es diejenigen über die Meldepflicht sind. Kommt die Krankenkasse den berechtigten Forderungen der Versicherungspflichtigen nicht nach, so haben sie sich an das Versicherungsamt mit einer Beschwerde gegen die Kasse zu wenden.

#### Gesetzgebung, Rechtsprechung.

**Schadenergänzungssprüche an die Presse.** Einem längeren Artikel A. Eisners im "Zeitungsvorlag" entnehmen wir: Vor einigen Jahren wurde über einen Fall berichtet, wo der Verleger und Schriftleiter eines kleineren Blattes von einem städtischen Beamten, dem er in einem Zeitungsaufzug der Vorwurf gemacht, er habe einer von ihm vertretenen Versicherungsgesellschaft eine Versicherung in einem städtischen Gebäude zugemeldet, und der behauptete, durch die fehlende Erregung über den Vorwurf krank und dienstunfähig geworden zu sein, auf Zahlung einer jährlichen Rente in Anspruch genommen wurde, die im ganzen etwa 45 000 M. ausmachte. In einem anderen Falle hatten einige Zeitungen aus der Zeitschrift "Der Kaufmann" einen Aufsatz übernommen, der die Schließung ungünstiger Zustände in einem Gasthof enthielt; dessen Besitzer belangte die Verleger und Schriftleiter in Höhe von etwa 12 000 M. In einem dritten Falle verlangte ein Schriftsteller, der in einigen Zeitungen als Schädling im Zeitungswesen, der befürchtet werden müsse, bezeichnet war, von deren Verlegern und Schriftleitern einen Schadenergänzungsspruch von 45 000 M. Einer Betrag von 100 000 M. lagte eine Aktiengesellschaft ein, über die im Handelsblatt einer Zeitung berichtet war, in ihrer Verwaltung seien starke Meinungsverschiedenheiten zutage getreten, die zu Beschuldigungen strafrechtlicher Natur geführt hätten.

Vor einiger Zeit hat das Reichsgericht sich wieder mit einer Sache beschäftigt, die ein großes Schlaglicht auf die Gefahren wirkt, denen sich Verleger und Schriftleiter durch das Veröffentlichen schädigender Aufsätze aussetzen. Der Betrieb eines Militäreffettengeschäfts war von einer Zeitung in sozialdemokratischem Sinne abfällig beurteilt worden. Der Inhaber stellte zunächst gegen den Schriftleiter Strafantrag wegen Beleidigung und erzielte dessen Verurteilung zu 50 M. Geldstrafe. Gedann erhob er gegen ihn Klage auf Schadenergänzung, und zwar zunächst in Höhe von 2000 M. mit der Verteilung, die Veröffentlichung des Aufsatzes habe bei Niedergang seines Geschäfts zur Folge gehabt, er habe es zu einem sehr niedrigen Preise verkaufen müssen und sich vergebens bemüht, seinen Lebensunterhalt auf andere Weise zu beschaffen. Demnächst erhöhte er seinen Anspruch auf 18 400 M. und außerdem eine jährliche Rente von 4100 M. vom 1. Juli 1914 ab bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahrs. Das Landgericht sprach ihm 11 500 M. bis zum 1. Juli 1914 und von da ab eine jährliche Rente von 2300 M. bis zu seinem Lebensende, jedoch nicht länger als bis zum 1. Juli 1938, zu. Das Oberlandesgericht änderte dieses Urteil ab und verurteilte den Schriftleiter zur Zahlung von 28 700 M. an Schaden bis zum 1. Juli 1917, von da an bis zum 1. Juli 1934 einer jährlichen Rente von 4100 M. und von diesem Zeitpunkt an bis zum Lebensende des Klägers von jährlich 3000 M. Für ganze hätte der Schriftleiter im Laufe der Zeit über 100 000 M. zahlen müssen. Beide Parteien legten gegen dieses Urteil Revision ein und das Reichsgericht hob es am 19. April 1917 auf. Der beklagte Schriftleiter hatte eingemeldet, daß er den Teil der Zeitung, in dem der Aufsatz gestanden, nicht bearbeitet und von dessen Inhalt keine Kenntnis erlangt habe. Das Oberlandesgericht hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß er als verantwortlicher

Berater des Blattes gezeichnet und damit ausdrücklich die Haftung für den Inhalt des Aufsatzes übernommen habe. Demgegenüber erklärte das Reichsgericht, dieser Standpunkt sei durch den § 20 Absatz 2 des Reichsgesetzes beeinflußt, wonach eine Vermutung für die Täterschaft des schuldenden Schriftleiters aufgestellt ist. Das Reichsgericht bestont, daß diese Vermutung der Täterschaft nicht für das Strafrecht gilt, nicht aber für den bürgerlichen Rechtsstreit. Das Oberlandesgericht hätte deshalb den von dem beklagten Schriftleiter angebotenen Beweis, daß er den Aufsatz nicht vor der Veröffentlichung gekannt, erheben müssen.

#### Verbandsnachrichten.

Verbandsausschuss, Redaktion und Expedition der "Verbandszeitung", Berlin D. 27, Schlesische Str. 6/7, Telefon Stadt 275.

Diese Woche ist der 21. Wochenbetrag fällig.

#### Mitteilungen der Hauptverwaltung.

##### Geforbene Mitglieder

vom 8. bis 18. Mai 1918.

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut aufzubezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigegeben.)

Mannheim: Georg Jöll, 59 Jahre (108 M.); Berlin: Ferdinand Bading, 58 Jahre (96 M.); Berlin: Friedrich Busse, 68 Jahre (70 M.); München: Georg Stäurer, 57 Jahre (108 M.); Augsburg: Paul Buchele, 88 Jahre (72 M.); Berlin: Hugo Kröder, 54 Jahre (88 M.); Nürnberg: Gepinus Neuner, 61 Jahre (72 M.); München: Marie Gansmeyer, 54 Jahre (72 M.); Gera: Josef Landskron, 44 Jahre (200 M.).

##### Mitbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Chefin:

Fröhlich (Aschersleben) 18,80 M.; Hesse (Berlin) 16,70 M.; Maas (Nürnberg) 80 M.; Schmittmögl (Gera) 28,80 M.; Hoffmann (Sonneberg) 24 M.; Gleide (Berlin) 20 M.; Linke (Berlin) 80 M.

##### Eingänge der Hauptkasse

vom 13. bis 19. Mai.

Nostock 150.—; Duderstadt 15,60; Hameln 188,11; Schwerin 381,88; Iphoe 82,40; Schwenningen 42,10; Erlangen 98,80; Mühlberg a. d. Elbe 7,80; Heidenheim 144,46; Frankfurt a. M. 375,65; Zahl i. V. 55,92.

Die Abrechnung für das 1. Quartal haben eingesandt: Schwerin, Iphoe, Böhmen, Sonneberg, Hameln, Schwenningen, Heidenheim.

##### Materialverkauf.

Gebäckstelle	Mitbezahlt	Beträge in marken		
Stadtteil	80-81.	70-81.	80-81.	50-51.
Landsbut i. Bay.	—	—	1000	400
Jena	20	—	800	—
Sonneberg i. Th.	—	200	—	—
Stieffeld	—	—	800	—
Neuhaldensleben	—	—	1000	—
Cassel	—	—	—	—

##### Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Schweidnitz: Vorsteher B. Künnster, Reichsgericht Str. 25 L.

##### Versammlungsanzeigen.

Crossenbend, den 25. Mai.

Güntershausen: 8 Uhr: Vereinslokal.

Sonntag, den 26. Mai.

Oyten: 8 Uhr: bei Bäckerei, Rörnerstr. 102.

Elmenau: 2 Uhr: "Deutsches Haus".

Wolken: 4 Uhr: "Gewerkschaftshaus", Oldenbüdler Str. 8.

Wittenberg: 8 Uhr: "Zur Traube", Bahne Str. 82.

Wittenberg: 4 Uhr: Restaurant Einigkeit, Löperstr. 1.

50—M.; Wittenberg 290,65 M.; Freiburg 280,71 M.; Berlin 200—M.; Berlin 200,80 M.; Wittenberg 58,20 M.; Nürnberg 100, M.; Stuttgart 200—M.; Rastatt 100,80 M.; Landsberg 250—M.; Landsberg 500—M.; Nürnberg 180—M.; Bamberg 200—M.; Bayreuth 600—M.; Rothenburg 200—M.; Bamberg 400—M.; Nürnberg 500—M.; Eisenach 300—M.

Im Monat April wurden einbezahlt 4680,30 M.

Im Monat April wurden ausbezahlt 4146,38 M.

Verbleib 588,94 M.

Gesellschaftsbrauerei G. m. b. H., Augsburg.

W. Richter.

#### Tüchtige gelehrte Bierbrauer

sofort gesucht.

Wohn usw. nach Vereinbarung.

Brauhaus Würzburg

vorm. Hofbrauhaus

Würzburg, Bayern.

#### Tüchtige Bierbrauer und Brauereihilfsarbeiter